

# Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Landessportleiter Volker Kächele



Lange Straße 68-70  
27211 Bassum  
Telefon: 04241 93680  
Fax: 04241 936818  
Internet: [www.nwdsb.de](http://www.nwdsb.de)  
E-Mail: [info@nwdsb.de](mailto:info@nwdsb.de)

Amtsgericht Walsrode  
VR 110044

Umsatzsteueridentnummer:  
DE116638160

Konten:  
Kreissparkasse Syke  
IBAN: DE90 2915 1700 1310 0046 41  
BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Syke  
IBAN: DE26 2916 7624 0012 0774 00  
BIC: GENODEF1SHR

## Einnahme verbotener Medikamente durch Breitensportler vor, bei oder nach Wettkämpfen (Doping)

Liebe Sportfreunde,

mit diesem Papier möchten wir klarstellen, wie bei Einnahme von Medikamenten, die auf der NADA-/WADA-Verbotsliste stehen, zu verfahren ist. Zielgruppe des Schreibens sind unsere Breitensportler bei Wettkämpfen des DSB und seiner Untergliederungen.

Grundsätzlich besteht bei jedem verbotenen Medikament die Pflicht, sich vorher um eine Ausnahmegenehmigung TUE (Therapeutic Use Exemption) der NADA zu bemühen.

Athleten jedoch, die keinem NADA-Testpool des Dopingkontrollsystems angehören - das betrifft die meisten Breitensportler - müssen sich die Anwendung von verbotenen Substanzen bei einem Start in Deutschland **nicht** vorab genehmigen lassen. Bei einem Start auf nationalen Wettkämpfen in Deutschland reicht für die Anwendung dieser Medikamente bei Athleten, die keinem Testpool angehören, zunächst ein Attest des behandelnden Facharztes, das die Anwendung des genannten Medikamentes (Name, Dosierung, Verabreichungsform und -häufigkeit, Therapiebeginn und -ende) bescheinigt und das der Sportler als Kopie bei jedem Wettkampf mit sich führen muss. Dieses Attest darf nicht älter sein als 12 Monate. Im Falle einer Dopingkontrolle wird dieses Attest in Kopie dem Kontrollformular beigelegt.

Im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses (d. h. einer positiven Dopingkontrolle) sowie nach der Angabe der Medikation bei einer Dopingkontrolle muss zusätzlich zum abgegebenen Attest eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung mit gutachterlicher Stellungnahme des behandelnden Facharztes zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunden, Krankheitsverlauf, aktueller Medikation, möglicher Behandlungsdauer und Begründung, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann, beantragt werden.

Volker Kächele  
Landessportleiter  
25.09.2019

**Landessportleiter des NWDSB**  
Volker Kächele

E-Mail: [volker.kaechele@nwdsb.de](mailto:volker.kaechele@nwdsb.de)

(Darstellung nach Informationen des Anti-Doping-Beauftragten des DSB Martin Bauer)



**Partner des  
NWDSB**